

S. 47 / Nr. 8 Obligationenrecht (d)

BGE 57 II 47

8. Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. Januar 1931 i. S. Ackle und Kons. gegen Einwohnergemeinde Aarau.

Seite: 47

Regeste:

Werkhaftung. Art. 58 OR.

Haftung eines Gemeinwesens für einen in einem ihm gehörenden öffentlichen Gebäude (i. c. Gerichtsgebäude) infolge eines unzuweckmässigen Bodenbelages (Kombination von Marmorplatten und Inlaid) entstandenen Unfall (Ausgleiten auf einem nicht mit Inlaid belegten Bodenstück).

A. – Die Einwohnergemeinde Aarau ist Eigentümerin des kantonalen Obergerichtsgebäudes in Aarau. Im Gang dieses Gebäudes ist der Fussboden zu 3/4 mit einem gewichsten und geblochtem Linoleum belegt. Ringsum geht ein unbedeckter Fries aus sog. Baldegger-Marmor-Mosaikplatten. Um von diesem Gang in das durch eine Türe abgeschlossene Treppenhaus zu gelangen, muss daher ein 65 cm breiter Streifen dieses Plattenbodens überschritten werden. An dieser Stelle glitt am 20. Februar 1928 der im Jahre 1857 geborene Albert Ackle, Gemeindeammann in Ueken, der damals genagelte Schuhe trug, aus und stürzte zu Boden, wobei er sich einen Oberschenkel brach. Ackle hatte an jenem Tage als Partei vor Obergericht zu erscheinen und war, als der Unfall sich ereignete, eben im Begriff, nach der Verhandlung das Gebäude wieder zu verlassen. In die kantonale Krankenanstalt Aarau verbracht starb er daselbst am 2. März 1928.

Schon beim Spitalertritt wurde bei Ackle laut einem von Spitalarzt Dr. Steiner an die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Winterthur abgegebenen Bericht eine leichte Altersbronchitis festgestellt. Weiter wies Ackle einen grossen rechtsseitigen Leistenbruch auf. Da die Bronchitis schon von Anfang an als eine ernste Komplikation des Bruches angesehen wurde, musste gleichzeitig mit der Behandlung des Knochenbruchs einer Lungenentzündung möglichst vorgebeugt werden. Gleichwohl stellte sich dann aber am 26. Februar 1928 eine solche ein, mit einem Erguss in die Pleurahöhle, die, trotz guter Ausheilung der

Seite: 48

Operationswunde, den Tod Ackles zur Folge hatte. Bei der Sektion der Leiche fand sich am rechten Oberarm ein Abszess, der bis tief ins Gewebe reichte und der vorher übersehen worden war. Obwohl Dr. Steiner mit grosser Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Gewissheit annimmt, dass die Infektion des Gelenkes und vielleicht auch der Pleurahöhle durch Bakterien erfolgt sei, die vom erwähnten Abszess ins Blut verschleppt worden seien, kommt er zum Schluss, dass der durch den fraglichen Sturz verursachte Schenkelbruch, welcher Bettruhe verlangte, die dann ihrerseits zu einer Lungenentzündung geführt habe, als Todesursache angesehen werden müsse.

B. – Mit der vorliegenden Klage verlangen die Erben des Ackle von der Einwohnergemeinde Aarau als Eigentümerin des Obergerichtsgebäudes gestützt auf Art. 58 OR für den ihnen durch den Tod des Verunfallten entstandenen Schaden einen Betrag von 10000 Fr. nebst 5% Zins seit 20. Februar 1928, weil der Unfall auf eine mangelhafte Anlage des fraglichen Bodenbelages zurückzuführen sei.

Das als erste Instanz mit der Beurteilung der Streitsache betraute Bezirksgericht Brugg ordnete über die Frage der Mangelhaftigkeit des bezüglichen Bodenbelages eine Zweierexpertise an. Die Experten gelangten zum Schlusse, dass das Anbringen von Baldegger-Marmor-Mosaikplatten an sich nicht als gefährlich erachtet werden könne. Doch sei es unzuweckmässig und müsse als technischen Missgriff bezeichnet werden, dass man hier einen Platten- und einen Linoleumbelag kombiniert habe und dass man insbesondere, wogegen kein technisches Hindernis im Wege gestanden hätte, den Boden nicht bis ganz zur fraglichen Türe mit Linoleum belegt habe. Das Begehen gewichster Baldegger-Platten sei gefährlich. Da nun aber der Linoleumstreifen gewichst und geblocht werde, so übertrage sich die Wichse an den Schuhsohlen auf diese Plattenstreifen, welche dann für das Begehen sowohl mit genagelten, wie mit ungenagelten Schuhen gefährlich werde.

Seite: 49

Auf Begehren der Beklagten wurde die Angelegenheit noch einem Oberexperten unterbreitet, der sich dahin äusserte, das schmale Friesstück aus Baldegger-Bodenplatten könne nicht als allgemeingefährlich erachtet werden. Die fraglichen Platten seien nicht glanzpoliert und könnten daher nicht mit Glatteis verglichen werden. Das Belegen mit einem Teppich erscheine keineswegs notwendig, um das Ausgleiten von Personen zu verhüten. Wie aus dem Pflichtenheft des Hauswartes

ersichtlich sei, seien die Bodenplatten periodisch mit warmem Seifenwasser aufzuwaschen. Es sei zwar anzunehmen, dass diese durch die Übertragung von Wichse vom Inlaid her etwas schlüpfriger werden; durch die periodische Aufwaschung sei jedoch eine starke Wichseübertragung vorsichtig verhütet worden. Derartige Baldegger-Bodenplatten würden in öffentlichen und privaten Gebäuden oft verwendet.

C. – Mit Urteil vom 20. September 1930 – den Parteien zugestellt am 16. Oktober 1930 – hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klage mehrheitlich abgewiesen, indem es gestützt auf das Gutachten des Oberexperten die Mangelhaftigkeit des in Frage stehenden Bodenbelages verneinte und demzufolge annahm, dass der Sturz entweder auf Unachtsamkeit des Verunfallten, oder aber auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen sei, wofür die Beklagte nicht verantwortlich erklärt werden könne.

D. – Hiegegen haben die Kläger am 28. Oktober 1930 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, indem sie erneut um Schutz der Klage im vollen Umfange, oder aber in einem nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrage ersuchten.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. – Es ist kein Zweifel, dass der in Frage stehende Bodenbelag einen Bestandteil des im Eigentum der Beklagten

Seite: 50

stehenden aargauischen Obergerichtsgebäudes darstellt. Die Haftbarkeit der Beklagten ist daher zu bejahen, wenn dieser Belag als im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft hergestellt oder mangelhaft unterhalten erachtet werden muss und der Tod Ackles und demzufolge der den Klägern hieraus entstandene Schaden auf diese Fehler- bzw. Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist.

Ein Fussboden muss dann als mangelhaft bezeichnet werden, wenn er nicht derart beschaffen ist, dass er von den Leuten, die ihn normalerweise zu begehen haben, bei Aufwendung der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Aufmerksamkeit ohne Gefahr des Ausgleitens betreten werden kann. Bei Fussböden öffentlicher Gebäude sind in dieser Hinsicht die Anforderungen besonders hoch zu stellen; denn solche Gebäude müssen in der Regel von Leuten jeglichen Standes und Alters, ja bisweilen sogar auch von Gebrechlichen begangen werden. Solche Böden sind daher, zumal auch im Hinblick auf die Geschäftigkeit, die meist in derartigen Gebäuden herrscht, nicht nur den mannigfaltigsten Arten von Schuhwerk anzupassen, sondern sie sind auch so herzustellen und zu unterhalten, dass sie auch von Leuten, die nur über eine verminderte körperliche Gewandtheit verfügen, sowie auch ohne Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit gefahrlos betreten werden können.

2. – Es ist eine durch das Bundesgericht nicht überprüfbare Tatfrage, wie der fragliche Fussboden an der Unfallstelle beschaffen war und in welchem Zustande er sich am Unfalltage befunden hat. Tatsächlicher Natur sind auch die Feststellungen., welche konkreten Folgen dieser Zustand bewirkte, bzw. zu bewirken geeignet war. Ob aber angesichts dieser Umstände der fragliche Boden als im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft hergestellt bzw. mangelhaft unterhalten zu erachten, d. h. ob in den gegebenen Verhältnissen ein die Haftbarkeit des Gebäudeeigentümers begründender Zustand zu erblicken sei, ist eine Rechtsfrage, die das Bundesgericht frei – also

Seite: 51

insbesondere auch ohne an die bezüglichen Meinungsäusserungen der Experten gebunden zu sein – zu prüfen hat. Hiebei gelangt es nun zu einem andern Schluss als die Vorinstanz. In beiden Expertengutachten wurde ausgeführt, dass Bodenplatten der in Frage stehenden Art durch Übertragung von Wichse vom Inlaid her schlüpfrig werden. Bei dieser Sachlage kann aber angesichts der Anforderungen, wie sie aus den vorerwähnten Gründen an Fussböden öffentlicher Gebäude gestellt werden müssen, nicht von einer einwandfreien Anlage die Rede sein. Dem kann nicht – wie dies die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des Oberexperten tut – entgegengehalten werden, dass auch andere Bodenbeläge, wie z. B. Terrazzo, Parkett, Steinholz u. s. w. ähnliche Eigenschaften besitzen und dass deshalb allgemein vom Publikum die Aufwendung erhöhter Aufmerksamkeit verlangt werden könne. Hier steht nicht die Frage der Zweckmässigkeit der Verwendung von Bodenplatten an sich zur Beurteilung, sondern der Streit dreht sich darum, ob eine Kombination von Platten und gewichstem Linoleum in der konkreten Ausführung nicht als unzweckmässig erachtet werden müsse. Das ist jedoch unbedenklich zu bejahen; denn wenn einer Kombination dieser Art der vorerwähnte Nachteil anhaftet und sie infolgedessen Gefahren in sich birgt, so soll eine solche Kombination entweder überhaupt vermieden, oder dann aber so hergestellt werden, dass die vom Publikum normalerweise zu begehenden Bodenflächen in vollem Ausmass und nicht nur stückweise mit Linoleum belegt werden, wodurch eine zufolge von Glättenunterschieden des Bodens bestehende Gefahr des Ausgleitens zum vorneherein ausgeschlossen wird. Die Vorinstanz

hat daher, da sich diese Anforderung leicht erfüllen lässt und nicht als eine unangemessene Zumutung erweist, zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des hier in Frage stehenden Bodens verneint. Allerdings hat der Oberexperte darauf hingewiesen, dass durch periodische Abwaschungen des Plattenbodens mit warmem Seifenwasser, wie sie dem

Seite: 52

Hauswart des Obergerichtes vorgeschrieben seien, eine starke Wichseübertragung auf die Platten verhütet werde. Allein dass dies im vorliegenden Falle in einer Weise geschehen sei, dass damit jede Gefahr des Ausgleitens behoben worden wäre, hat die Vorinstanz nicht angenommen; sonst wäre sie nicht dazu gelangt, die Notwendigkeit der Aufwendung erhöhter Aufmerksamkeit beim Betreten des streitigen Bodenstückes implicite zu bejahen.

3. – Ist aber ein Mangel festgestellt, so entfällt damit ohne weiteres die von der Vorinstanz aus dessen angeblichen Nichtvorhandensein abgeleitete Schlussfolgerung, dass demzufolge der Unfall Ackles entweder auf seine Unachtsamkeit oder aber auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen sei. Nachdem der Sturz sich ausgerechnet an der Stelle ereignet hat, wo der Boden den vorerwähnten Mangel aufwies, wäre es beim Fehlen jeglicher anderweitiger Anhaltspunkte Sache der Beklagten gewesen darzutun, dass Ackle nicht wegen dieses Mangels, sondern aus einer andern, von ihr nicht zu vertretenden Ursache ausgeglitten sei. Hierzu war sie jedoch nicht in der Lage. Ihre Schadenersatzpflicht ist daher gegeben, da der Kausalzusammenhang zwischen dem Sturz und dem Tode Ackles nach der von Dr. Steiner geäusserten Auffassung grundsätzlich als feststehend erachtet werden muss und sich auch als adäquat erweist. Die Streitsache ist daher zur Feststellung des Schadens – da die Akten hierüber keinen genügenden Aufschluss geben – an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hierbei wird auch noch die von der Beklagten aufgeworfene Frage zu prüfen sein, ob nicht der geschwächte Gesundheitszustand, in dem Ackle sich damals befunden (das Vorhandensein einer Altersbronchitis, sowie das Bestehen eines Abszesses am rechten Oberarm) den unglücklichen Krankheitsverlauf in einer Weise begünstigt habe, dass sich deshalb gemäss Art. 44 OR eine Herabsetzung des von der Beklagten zu ersetzenden Schadens rechtfertige. Mit Bezug auf die Tatsache des Sturzes selber aber sei nochmals darauf hingewiesen,

Seite: 53

dass Fussböden öffentlicher Gebäude so hergestellt und unterhalten sein müssen, dass sie auch von ältern und allenfalls etwas gebrechlichen Leuten gefahrlos betreten werden können. In dieser Hinsicht kann daher selbst von einer teilweisen Entlastung der Beklagten nicht die Rede sein, auch wenn zutreffen sollte, dass die durch den erwähnten Mangel des Bodens bestehende Sturzgefahr, zufolge der wegen Alters oder Gebrechlichkeit verminderten Gehsicherheit des Verunfallten, sich als erhöht erwies.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 20. September 1930 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurück gewiesen wird